

trifft nach Befinden des Richters arbiträre Strafe und Infamie, in außerordentlichen Verbrechen sogar die Poena talionis. Dem Beklagten aber soll das durch Collusion herbeigeführte lössprechende Urtheil so wenig nutzen, daß er immer wieder belangt und in Untersuchung genommen werden kann, und daß im Falle der Tergiversation des Anklägers der Richter auch ex officio die Inquisition fortzusetzen berechtigt und verpflichtet ist (c. 1. 2. 4, X De collusionis detegenda 5, 22).

2. Ein Collusionsfall anderer Art ist im canonischen Rechtsbuche ausdrücklich vorgesehen; wenn nämlich der Besitzer einer Pfründe sich verabredetermaßen von einem andern, den er zu seinem Nachfolger wünscht, das Besitzrecht auf sein Beneficium anstreiten läßt, in der Absicht, daß der fingirte Kläger, wenn er mit Hilfe des Beklagten seinen Anspruch begründet, dem Kirchenobern erkläre, er sei zufrieden, wenn ihm nur für den nächsten Erledigungsfall das Nachfolgerecht auf die erstrittene Pfründe bleibe, und ihm bis dahin von dem seitherigen Besitzer derselben eine jährliche Rente verabsolgt werde. Durch solchen Kunstgriff hatten sich mehrere Geistliche in England die oberhirtliche Genehmigung dergleichen simonistischer Verträge erschlichen und dadurch ihre Pfründen auf Verwandte und andere Günstlinge förmlich vererbt. Papst Alexander III. verordnete daher, daß in diesem Falle der zeitliche Besitzer der Pfründe seines Amtes entsetzt, und beide für immer ihren Anspruch auf die Pfründe verlieren sollten (c. 3, X eod. 5, 22).

3. In Civilsachen findet der Begriff einer Collusion in der Regel keine Anwendung. Wohl kann der Anwalt einer Partei durch Prävarication oder Tergiversation ein Verbrechen begehen, wenn er gegen den Willen seines Klienten und zu dessen Schaden im geheimen Einverständnisse mit dem Gegner oder dessen Advocaten handelt; allein dieses strafbare Verhältniß trägt den Charakter eines qualificirten Betruges, nicht einer Collusion, da letztere nur zwischen den Parteien selbst und in deren beiderseitigem Interesse statthaben kann. Ein Abkommen aber unter den streitenden Theilen selbst (vorausgesetzt, daß die anhängige Sache ein Verhältniß betrifft, worüber sie frei disponiren können) ist im Grunde nur ein Vergleich (Transactio), der den Parteien immer erlaubt ist. Anders ist es, wenn das in Streit liegende Verhältniß ein solches ist, welches der freien Dispositionsbefugniß der Parteien entzogen ist, wie z. B. Geschäftsachen, sofern es sich um Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der bestehenden Verbindung handelt. Hier ist allerdings die Möglichkeit einer Collusion, d. i. eines verbrecherischen Einverständnisses zwischen beiden Gatten zur Lösung des Ehebandes gegeben. Eben darum aber, weil hier leicht eine Collusion möglich ist, verbieten die Gesetze bei derlei Divortialproessen die Zulassung des freiwilligen Haupt- oder Schiedseides und legen selbst auf das Eingeständniß

des beklagten Theiles kein besonderes Gewicht, sondern fordern schlechthin von dem Kläger die Beibringung noch anderweitiger Beweise seines Klaggrundes.

Colmar, Joseph Ludwig, Bischof von Mainz, geb. zu Strassburg am 22. Juni 1780, entfaltete nach erhaltener Priesterweihe (20. December 1783) seine erste Wirksamkeit als Lehrer der griechischen Sprache und der Geschichte am königlichen Collegium zu Strassburg. Neben den Arbeiten seines Berufes übernahm er noch freiwillig die Stelle als Kaplan zu St. Stephan und die Seelsorge der in Strassburg liegenden deutschen Regimenter. — So hatte er etwa acht Jahre gewirkt, als die Schreckensherrschaft des Convents auch in Strassburg sich aufthat und auch dort das Blut manches standhaften Martyrers fließen mußte. Colmar wollte sich der Gefahr nicht entziehen und setzte, obgleich 1000 Reichsthaler für seinen Kopf geboten waren, in den verschiedensten Verkleidungen oft wunderbar gerettet, sein seelsorgliches Wirken fort. Nach Robespierre's Sturz durfte er wieder öffentlich auftreten und arbeitete nun unermüßlich an der Neubelebung des erloschenen religiösen Lebens. Er hielt nicht nur in den Jahren 1799—1802 im Münster zu Strassburg ununterbrochen Vorträge über die Ursachen des Zeitverderbnisses und seiner Heilmittel, sondern gründete auch eine Schule für junge Katholiken, richtete eine Bibliothek guter Schriften für die Jugend ein und übte besonders in den Militärhospitälern die Werte leiblicher und geistlicher Barmherzigkeit aus. Seine Wirksamkeit fand in Paris Anerkennung; nach Abschluß des Concordates ernannte Napoleon ihn am 6. Juli 1802 zum Bischofe von Mainz, das durch den Lüneville Frieden an Frankreich gekommen war. Nachdem er am 24. August in der Carmeliterkirche zu Paris von Bischof Manng von Trier consecrirt worden war, nahm er am 3. October den seit 1792 verlassenen erzbischöflichen Stuhl des hl. Bonifatius als erster Bischof der neugebildeten Diocese Mainz in Besitz. Das Einzige, was er hier vorfand, war eine neu circumscribirte Diocese, welche aus Theilen der früheren Bisthümer Mainz, Worms, Speier und Metz bestand und der Erzbischofe Mecheln untergeordnet war. Alles Uebrige befand sich noch in dem Zustand, in welchen es Revolution, Krieg und Säkularisation gebracht hatten. Vor Allem suchte nun Colmar in dieses Chaos Ordnung zu bringen und begann mit der äußeren Organisation seiner Diocese, die er schon am 17. Juni 1803 zu Ende brachte. Nach Beseitigung großer Schwierigkeiten konnte er am 13. Januar 1804 das Clericalseminar eröffnen. Zur Leitung desselben berief er Liebermann, dessen segensreiche Wirksamkeit die getroffene Wahl rechtfertigte. Auch gelang dem neuen Bischof, trotz des Abgangs aller Mittel, die Errichtung eines Knabenseminars. Eine außergewöhnlich große Thätigkeit entfaltete Colmar auf seinen Visitationstreifen, die er während zehn Jahren durch